

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 12. November 1997¹ über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass wird:

- a. der Ausdruck «Bundesamt» durch «BAFU» ersetzt;
- b. betrifft nur den französischen Text;
- c. betrifft nur den französischen Text.

Art. 4 Vollzugsbehörden

¹ Die Oberzolldirektion vollzieht diese Verordnung, soweit nicht das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zuständig ist. Sie berücksichtigt dabei die Fachmeinung des BAFU.

² Das BAFU:

- a. vollzieht die Bestimmungen über die Verteilung des Abgabenertrages (Art. 23–23b);
- b. unterstützt die Oberzolldirektion beim Vollzug der Bestimmungen über die Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen (Art. 9–9h);
- c. untersucht die Wirkung der Abgabe und der Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen auf die Luftqualität und veröffentlicht die Ergebnisse regelmässig.

³ Die Eidgenössische Zollverwaltung stellt dem BAFU die benötigten Unterlagen zur Verfügung.

¹ SR 814.018

⁴ Die Kantone unterstützen die Vollzugsbehörden, soweit nicht der Bund abgabepflichtig ist. Sie überprüfen insbesondere:

- a. die Massnahmenpläne nach Artikel 9*d* sowie ihre Anpassung (Art. 9*f* und 9*g*);
- b. die Nachweise nach Artikel 9*h*;
- c. die VOC-Bilanzen nach Artikel 10.

⁵ Die Vollzugsbehörden erhalten zusammen 1,5 Prozent der Gesamteinnahmen (Bruttoertrag) als Entschädigung für ihren Aufwand.

⁶ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erlässt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) Vorschriften über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs.

Art. 5 Abs. 2

² Die Fachkommission berät den Bund und die Kantone in Fragen der Lenkungsabgabe auf VOC, insbesondere zu Änderungen der Anhänge und zum Vollzug der Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen.

Art. 9 Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen

¹ VOC, die in einer stationären Anlage nach Artikel 2 Absatz 1 und Anhang 1 Ziffer 32 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985² (LRV) verwendet werden, sind von der Abgabepflicht befreit, wenn:

- a. die Menge der jährlichen VOC-Emissionen dieser Anlage durch Massnahmen um mindestens 50 Prozent unter die Menge VOC gesenkt wurde, die bei Einhaltung der vorsorglichen Emissionsbegrenzung nach den Artikeln 3 und 4 LRV und bei gleicher Produktion jährlich maximal emittiert werden dürfte;
- b. die dafür eingesetzte Abluftreinigungsanlage (ALURA) in gutem technischen Zustand und während der Betriebszeit zu 95 Prozent verfügbar ist; und
- c. die VOC-Emissionen der stationären Anlage, die nicht über die ALURA geführt werden (diffuse VOC-Emissionen), nach Anhang 3 vermindert werden.

² VOC werden nur von der Abgabe befreit, wenn die VOC-Emissionen nach den Anforderungen von Artikel 6 LRV erfasst und abgeleitet werden.

Art. 9a Anlagengruppen

¹ Mehrere stationäre Anlagen, die von derselben Person betrieben werden, können auf Gesuch zu einer Anlagengruppe zusammengefasst werden. Darin können auch

² SR 814.318.142.1

Anlagen einbezogen werden, deren VOC-Emissionen nicht über eine ALURA geführt werden.

² Eine Anlagengruppe wird im Hinblick auf die Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen nach Artikel 9 wie eine einzelne stationäre Anlage behandelt.

³ Die Zusammensetzung einer Anlagengruppe kann während der Laufzeit nach Artikel 9c Absatz 1 Buchstabe b nicht geändert werden. Ausgenommen sind Änderungen aufgrund von Stilllegungen oder Neuinbetriebnahmen von stationären Anlagen.

⁴ Werden Labors, deren VOC-Emissionen nicht über eine ALURA geführt werden, in eine Anlagengruppe einbezogen, so müssen diese bereits ab Beginn der Abgabebefreiung den Anforderungen nach Anhang 3 genügen.

Art. 9b Ausserordentliche Ereignisse und Ersatz der ALURA

¹ Wurde die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b verlangte Verfügbarkeit der ALURA während eines Geschäftsjahres wegen eines ausserordentlichen Ereignisses nicht erreicht, so sind die VOC, die ausserhalb der Dauer des dadurch verursachten Stillstands der ALURA emittiert wurden, von der Abgabe befreit, wenn:

- a. die Befreiungsvoraussetzungen nach Artikel 9 ausserhalb der Dauer des Stillstands erfüllt sind;
- b. die kantonale Behörde unverzüglich über das ausserordentliche Ereignis informiert wurde; und
- c. das ausserordentliche Ereignis nicht wegen mangelhafter Wartung oder unsachgemässen Betrieb der ALURA verursacht wurde.

² Wurde die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b verlangte Verfügbarkeit der ALURA während eines Geschäftsjahres wegen Ersatzes der ALURA nicht erreicht, so sind die VOC, die ausserhalb der Dauer des ALURA-Ersatzes emittiert wurden, von der Abgabe befreit, wenn:

- a. die Befreiungsvoraussetzungen nach Artikel 9 ausserhalb der Dauer des ALURA-Ersatzes erfüllt sind;
- b. die kantonale Behörde vorgängig über den geplanten Stillstand der ALURA informiert wurde; und
- c. die Ersatzarbeiten während den Betriebsferien oder in Zeiten mit geringer Produktion durchgeführt wurden.

Art. 9c Verminderung der diffusen VOC-Emissionen

¹ Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c ist erfüllt, wenn:

- a. die stationäre Anlage den Anforderungen nach Anhang 3 bereits genügt; oder
- b. die diffusen VOC-Emissionen der stationären Anlage bis spätestens am 31. Dezember 2017 (Laufzeit) nach Massgabe eines von der Oberzolldirektion genehmigten Massnahmenplans vermindert werden.

² Das UVEK passt Anhang 3 sowie die Laufzeit nach Absatz 1 Buchstabe b alle 5 Jahre nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftszweige und der Kantone an. Es berücksichtigt dabei die technische Entwicklung.

Art. 9d Massnahmenplan

¹ Der Massnahmenplan nach Artikel 9c Absatz 1 Buchstabe b enthält:

- a. Angaben über den Stand der Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 (Soll-Ist Analyse);
- b. die geplanten Massnahmen;
- c. den geplanten Zeitrahmen der Umsetzung der Massnahmen;
- d. das Emissionsreduktionspotenzial jeder Massnahme.

² Er muss vorsehen, dass mindestens die Hälfte der geplanten Emissionsreduktion in den ersten drei Jahren seiner Dauer erbracht wird.

Art. 9e Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans

¹ Das Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans ist der kantonalen Behörde spätestens am 30. April des Jahres vor Beginn der Abgabebefreiung einzureichen.

² Das Gesuch enthält den Massnahmenplan und eine VOC-Bilanz nach Artikel 10.

Art. 9f Anpassung des Massnahmenplans bei Massnahmen mit gleicher Wirkung

¹ Der genehmigte Massnahmenplan kann auf Gesuch angepasst werden, wenn eine oder mehrere Massnahmen durch andere Massnahmen mit mindestens gleicher Wirkung ersetzt werden können.

² Das Gesuch um Anpassung ist der kantonalen Behörde spätestens sechs Monate vor Beginn des Geschäftsjahres einzureichen, in dem der angepasste Massnahmenplan umgesetzt werden soll.

Art. 9g Anpassung des Massnahmenplans bei Änderungen an der stationären Anlage

¹ Änderungen an der stationären Anlage, die Auswirkungen auf die diffusen VOC-Emissionen haben, sind der kantonalen Behörde unverzüglich zu melden.

² Soweit notwendig wird der Massnahmenplan angepasst.

Art. 9h Nachweis für die Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen

¹ Wer eine Abgabebefreiung im Sinne von Artikel 35a Absatz 4 USG beansprucht, muss jährlich nachweisen, dass die Befreiungsvoraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Insbesondere ist nachzuweisen, dass:

- a. die stationäre Anlage den Anforderungen nach Anhang 3 genügt; oder

- b. die im genehmigten Massnahmenplan vorgesehenen Massnahmen fristgerecht umgesetzt wurden und die stationäre Anlage den übrigen Anforderungen nach Anhang 3 genügt.

² Der Nachweis ist gleichzeitig mit der VOC-Bilanz einzureichen.

³ Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so entfällt die Abgabebefreiung für die in der stationären Anlage verwendeten VOC während dem betreffenden Geschäftsjahr.

Art. 13 Abs. 1

¹ Hersteller und Herstellerinnen, die VOC in Verkehr bringen oder selbst verwenden, sowie Personen, die Grosshandel mit VOC betreiben und eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC haben (Art. 21 Abs. 2), müssen der Oberzolldirektion eine Abgabedeklaration bis zum 25. Tag des Monats einreichen, der auf die Entstehung der Abgabeforderung folgt.

Art. 21 Abs. 1a, 1^{bis} und 4

1a Aufgehoben

^{1bis} Sie kann diese Bewilligung auch Personen erteilen, die einen Stoff nach Anhang 1 dieser Verordnung verwenden, wenn sie nachweisen, dass:

- der Anteil dieses Stoffes an ihrem Gesamtverbrauch von VOC mindestens 55 Prozent beträgt;
- sie jährlich mindestens 1 Tonne dieses Stoffes verwenden; und
- durch verfahrensbedingte chemische Umwandlung bei Verwendung dieses Stoffes im Durchschnitt höchstens 2 Prozent in die Umwelt gelangen können.

⁴ Die Oberzolldirektion führt ein öffentliches Register der Personen, die eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC haben.

II

¹ Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Zolltarif-Nr. 2902.5000 und dazugehörende Texte: streichen

Nach Zolltarif-Nr. 2707.1090 + 2902.2090 (bei: Benzol) einfügen:

Zolltarif-Nr.	Stoff(e)/Stoffgruppe(n)	CAS-Nummer
ex 2915.3980	Benzylacetat	140-11-4

Nach der Zolltarif-Nr. 2932.9980 (bei: 1,4-Dioxan) einfügen:

Zolltarif-Nr.	Stoff(e)/Stoffgruppe(n)	CAS-Nummer
ex 2909.4999	Dipropylenglykol(mono)methylether (DPM) (Isomerengemische)	diverse

Nach der Zolltarif-Nr. 2905.1980 (bei: Hexan-1-ol) einfügen:

Zolltarif-Nr.	Stoff(e)/Stoffgruppe(n)	CAS-Nummer
ex 2914.4090	4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	123-42-2

Nach der Zolltarif-Nr. 2909.4999 (bei: 1-Methoxypropan-2-ol) einfügen:

Zolltarif-Nr.	Stoff(e)/Stoffgruppe(n)	CAS-Nummer
ex 2909.4999	2-(3-Methoxypropoxy)propan-1-ol	34590-94-8

² Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Die Zolltarif-Nr. 3301.9090 wird ersetzt durch die folgenden Zolltarif-Nrn.:

Zolltarif-Nr.	Produkt(e)/Produktgruppe(n)
3301.	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschliesslich fester (konkreter) oder absoluter; Resinoide; Extraktions-Oleoresine; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus der Herstellung terpenfreier etherischer Öle; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen etherischer Öle: – etherische Öle von Zitrusfrüchten: 1200 – – Orangenöl 1300 – – Zitronenöl 1900 – – andere – etherische Öle, ausgenommen von Zitrusfrüchten: 2400 – – Pfefferminzöl (Mentha piperita) 2500 – – andere Minzenöle – – andere: 2910 – – – Eucalyptus- und Sandelholzöle 2930 – – – Anis-, Bay-, Campher-, Cananga-, Carvi-, Fichtennadel-, Geranium-, Guajakholz-, Gurjunbalsam-, Kabriuvaholz-, Lavendel- und Lavandin-, Lemongrass-, Litsea Cubeba-, Nelken-, Palmarosa-, Petitgrain-, Patchouli-, Rauten-, Rosenholz- (einschliesslich mexikanisches Linaloeöl), Rosmarin-, Sassafras-, Shiu-(Ho-), Spick-, Sternanis-, Thymian-, Vetiver-, Wacholder-, Wermut-, Zedernholz-, Zimt-, Zitronellaöle 2980 – – – andere – – andere: 9090 – – – andere

³ Diese Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang 3 gemäss Beilage.

III

Übergangsbestimmung

Das Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans im Hinblick auf eine Abgabebefreiung im Jahr 2013 ist spätestens am 30. April 2013 einzureichen.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Verminderung der diffusen VOC-Emissionen

1 Anforderungen an den Betrieb von stationären Anlagen

11 Allgemeine Anforderungen

111 Grundsatz

Alle VOC-relevanten Prozesse sind im Hinblick auf die Verminderung der diffusen VOC-Emissionen zu optimieren.

112 Ablufferfassung und -reinigung

¹ Prozesse sind in geschlossenen Systemen zu führen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Die Abluft aus geschlossenen Systemen ist über die ALURA zu führen.

³ Bei Prozessen in nicht-geschlossenen Systemen ist die Abluft mittels Absaughauben oder formangepassten Quellabsaugungen mit angemessener Absaugleistung direkt oder zur Aufkonzentrierung entlang einer Prozesskette über die ALURA zu führen.

⁴ Raumabluft ist direkt oder zur Aufkonzentrierung entlang einer Prozesskette über die ALURA zu führen.

⁵ Die Abluft nach den Absätzen 2-4 ist auch nach Produktionsende über die ALURA zu führen (Nachlaufzeit der ALURA).

⁶ Die Absätze 3-5 finden keine Anwendung, wenn sich die Abluft wegen ihrer geringen VOC-Konzentration nicht dazu eignet, über die Alura geführt zu werden.

⁷ Für das Abluftsystem muss ein aktuelles Wartungskonzept vorhanden sein, das insbesondere festlegt, wie gewährleistet wird, dass:

- a. das Abluftsystem dicht ist;
- b. systemkritische Komponenten schnell ersetzt werden.

113 Gebindeabdeckungen

Gebinde, die VOC enthalten, sind mit einer passenden Abdeckung auszurüsten.

114 Arbeitsorganisation

¹ Es müssen aktuelle Arbeitsvorschriften vorhanden sein, die den emissionsarmen Umgang mit Lösungsmitteln regeln. Dabei sind auch Regeln zum Umgang mit auslaufenden Lösungsmitteln vorzusehen.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind regelmässig in der Anwendung der Arbeitsvorschriften zu schulen.

³ Die Einhaltung der Arbeitsvorschriften ist regelmässig zu überprüfen.

115 Dokumentation

¹ Es muss eine aktuelle Bestandsaufnahme der Quellen von diffusen VOC-Emissionen sowie der Zu- und Abluftströme vorhanden sein. Diese beinhaltet insbesondere:

- a. ein Lüftungsschema;
- b. Angaben zu den Emissionsmengen jeder Quelle. Die Emissionsmengen erheblicher Quellen müssen quantitativ bestimmt werden, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Diffuse VOC-Emissionen sind zu begründen.

12 Prozessspezifische Anforderungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen nach Ziffer 11 müssen die folgenden prozessspezifischen Anforderungen eingehalten werden:

Prozesse	Anforderungen
– Ein- und Umfüllprozesse	– Soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar: Gaspendelsystem – Anderenfalls: Abluft mittels Absaughauben oder formangepassten Quellabsaugungen mit angemessener Absaugleistung über ALURA
– Stoffmischungen	– Bei geschlossenen Mischanlagen: Lösungsmittelzufuhr durch geschlossenes System – Bei anderen Mischprozessen: Gebinde mit randdichter Abdeckung ausrüsten; Abluft aus Durchdringungen mittels Absaughauben oder formangepassten Quellabsaugungen mit angemessener Absaugleistung über ALURA
– Trocknen und Einbrennen beim Bedrucken, Kaschieren und Beschichten	– Im geschlossenen System
– Reinigung von Produkten und Teilen	– Bei geschlossenen Reinigungsanlagen: Umluft- oder Vakuumtrocknung – Bei manuellen Reinigungsanlagen: Zwangsschließung der Abdeckung
– Reinigung von Gebinden sowie allgemeine Reinigung	– Offene Reinigung und Trocknung nur in geschlossenen Räumen; mit Lösungsmittel kontaminierte Putz-utensilien in geschlossenen Gebinden lagern
– Lagerung	– In geschlossenen Gebinden oder im geschlossenen System; Druckausgleich mit Abluft über ALURA oder Gegendruckventil
– Entsorgung	– Rohrleitung zum Entsorgungszentrum oder mittels geschlossenen Gebinden

13 Gleichwertige Anforderungen

Anforderungen nach diesem Anhang können auf Gesuch durch andere Anforderungen ersetzt werden, wenn die diffusen VOC-Emissionen dadurch mindestens gleich stark vermindert werden.

2 Branchenspezifische Richtlinien

¹ Das BAFU erlässt zur Konkretisierung der Anforderungen nach diesem Anhang branchenspezifische Richtlinien. Diese können branchenspezifisch zusätzliche Anforderungen vorsehen.

² Es passt die Richtlinien alle fünf Jahre an.

³ Beim Erlass und bei der Anpassung der Richtlinien hört es die betroffenen Wirtschaftszweige und die Kantone an und berücksichtigt die technische Entwicklung.